

Satzung

für die Kindertagesstätten der Gemeinde Ellerau und über die Erhebung einer Benutzungsgebühr für die Kindertagesstätten (Kindertagesstättensatzung)

Auf Grund der §§ 4, 17 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) und des § 25 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) vom 12.12.1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651) wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.08.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Ellerau betreibt die Kindergärten sowie die Kinderkrippe (Kindertagesstätte) als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Ziele und Grundsätze der Arbeit in der Kindertagesstätte ergeben sich aus dem KiTaG. Die Gemeinde Ellerau kommt dem gesetzlichen Auftrag gemäß Sozialgesetzbuch VIII nach.
- (3) Das Aufnahmejahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.
- (4) Über Ausnahmen und Abweichungen dieser Satzung entscheidet der Bürgermeister auf schriftlichen Antrag.

§ 2 Aufnahme in die Kindertagesstätte

- (1) Die Kinderkrippe dient der Aufnahme und Betreuung von Kindern während des Tages bis zum vollendeten 3. Lebensjahr.
Der Kindergarten dient der Aufnahme und Betreuung von Kindern während des Tages ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, die nicht die Minischule Pfiffikus besuchen.
- (2) Vorrangig werden Kinder aufgenommen, deren Erziehungsberechtigte in Ellerau mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.
In Ausnahmefällen können auch Kinder von Erziehungsberechtigten aufgenommen werden, die in Ellerau ihren Dauerarbeitsplatz (mindestens Halbtagsstätigkeit) haben.
Bei vorhandenen freien Plätzen können auch auswärtige Kinder in die gemeindliche Kindertagesstätte aufgenommen werden.

Die Aufnahme in der Ganztags- bzw. verlängerten Vormittagsbetreuung erfolgt vorrangig unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben sowie der Bedarfskriterien des Kreises Segeberg.

Die aus der Ganztags- bzw. verlängerten Vormittagsbetreuung ausscheidenden Kinder haben in der gemeindlichen Kindertagesstätte einen Anspruch auf Betreuung im Sinne des § 24 Satz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Verordnung für Kindertageseinrichtungen (KiTaVO).

- (3) Anträge auf Aufnahme sind von den Erziehungsberechtigten der Kinder gemäß Vordruck bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- (4) Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet die Gemeindeverwaltung nach Absprache mit der Kindergartenleitung. Hierüber wird ein Bescheid erteilt, der in der Regel bis zwei Monate vor Beginn des Aufnahmejahres ergeht.
- (5) Bei der Aufnahme in die Kindertagesstätte sind weiterhin:
 - die soziale Dringlichkeit
 - das Alter des Kindes
 - der Zeitpunkt der Anmeldungzu berücksichtigen, soweit Wartelisten (auch für die unterschiedlichen Betreuungsangebote) vorhanden sind.

§ 3

Abmeldung und Ausschluss von Kindern

- (1) Das Betreuungsverhältnis gilt in der Regel für die Dauer eines Kindergartenjahres und verlängert sich jeweils stillschweigend um ein weiteres, soweit keine Abmeldung erfolgt ist.
Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines Jahres mit dem Neuanfang und endet am 31.07. des folgenden Jahres. Die Abmeldung ist möglich zum 31.03., 31.07., 30.09. und 31.12. Die Abmeldung muss schriftlich zwei Monate vor dem genannten Termin in der Gemeindeverwaltung vorliegen.
- (2) Bei Wegzug der Erziehungsberechtigten verlieren die Kinder den Betreuungsplatz mit Ablauf des Kindergartenjahres. In diesem Fall ist die Benutzungsgebühr nach § 9 Abs. 4 zu entrichten. Spätestens vier Wochen vor dem Wohnungswechsel ist dieses der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.
- (3) Kinder, die länger als einen Kalendermonat unentschuldigt fehlen, oder deren Erziehungsberechtigte mit der Entrichtung der Benutzungsgebühr länger als einen Kalendermonat im Rückstand sind, gelten als abgemeldet und verlieren die ihnen eingeräumten Betreuungsplätze.
Solange rückständige Gebühren nicht beglichen wurden, kann eine erneute Betreuung in der gemeindlichen Kindertagesstätte nicht erfolgen.
- (4) Sollten bezüglich des Hauptwohnsitzes (§ 2 Abs. 2) oder der Aufnahmegründe (§ 2 Abs. 5) unrichtige Angaben gemacht werden, so führt dieses zum Verlust des Betreuungsplatzes ab dem Zeitpunkt dieser Feststellung.

- (5) Die Gemeindeverwaltung kann Kinder vom Besuch der Einrichtung ausschließen, die die Arbeit in der Kindertagesstätte über Gebühr erschweren oder die wiederholt nicht rechtzeitig vor Beendigung der Öffnungszeiten abgeholt werden.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Kindergarten ist während des gesamten Jahres von montags bis freitags einer jeden Woche - mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage - in der Zeit von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
Die Kinderkrippe ist während des gesamten Jahres von montags bis freitags einer jeden Woche - mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage - in der Zeit von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
- (2) Aus besonderen Gründen kann die Kindertagesstätte geschlossen werden. Über die Schließung sind die Erziehungsberechtigten vorher zu unterrichten.
In den Sommerferien des Landes Schleswig-Holstein kann die Betreuung für drei Wochen auf einzelne Gruppen in den Einrichtungen beschränkt werden. Eine Kooperation zwischen den Einrichtungen und mit der Minischule „Pfiffikus“ ist in dieser Zeit möglich.
Eine feste Schließzeit gibt es an den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr.
- (3) Die Betreuungszeiten für den Kindergarten sind wie folgt:

¾-tagsgruppe	von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr
verl. ¾-tagsgruppe	von 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Ganztagsgruppe	von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Frühstunde	von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr

Die Betreuungszeiten für die Kinderkrippe sind wie folgt:

¾-tagsgruppe	von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Ganztagsgruppe	von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Frühstunde	von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr

Diese Zeiten gelten, sofern die Betreuungsform im jeweiligen Kindergarten, in der jeweiligen Krippe angeboten wird.

§ 5 Aufsicht

Die Kinder unterstehen während der Betreuungszeit der Aufsicht des Personals der Kindertagesstätte.
Verantwortlich für die Beaufsichtigung auf dem Hin- und Rückweg sind die Erziehungsberechtigten. Die Kinder müssen von den Erziehungsberechtigten der jeweils verantwortlichen Gruppenkraft übergeben bzw. von dieser bei Abholung übernommen werden.

§ 6 Haftung

- (1)** Gegen Unfallschäden sind die Kinder beim Gemeindeunfall-Versicherungsverband Schleswig-Holstein versichert.
- (2)** Alle persönlichen Gebrauchsgegenstände und Bekleidungsstücke der Kinder, insbesondere Brottaschen, Regenjacken, Gummistiefel, Mützen, Schals und Handschuhe, sind mit Namen des Kindes zu kennzeichnen, um Verluste und Verwechslungen zu vermeiden.
Für abhanden gekommene Gebrauchsgegenstände, Bekleidungsstücke und dergleichen wird keine Haftung übernommen.

§ 7 Gesundheitsvorschriften

- (1)** Die in die Kindertagesstätte aufzunehmenden Kinder müssen frei von ansteckenden Krankheiten sein.
Gemäß § 2 Abs. 2 KiTaVO muss für jedes Kind bei Aufnahme in die Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, in der für den Besuch der Kindertageseinrichtung bedeutsame vorangegangene Erkrankungen, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen des Kindes festgehalten sind.
- (2)** Erkrankt ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder tritt bei einem Kind Parasitenbefall auf, so darf es die Einrichtung während der Ansteckungsgefahr bzw. des Ungezieferbefalls nicht besuchen. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, hierüber unverzüglich die Kindertagesstätte in Kenntnis zu setzen.
Dieses gilt ebenfalls, wenn eine ansteckende Krankheit in der Familie des Kindes auftritt. Auch das gesunde Kind darf dann die Einrichtung solange nicht besuchen, wie die Gefahr einer Ansteckung besteht. Vor Wiederaufnahme des Kindes muss erneut ein ärztliches Attest vorgelegt werden.
- (3)** Medikamente werden nur entsprechend einer vorzulegenden ärztlichen Bescheinigung verabreicht.

§ 8 Verpflegung

- (1)** Die Kinder erhalten Getränke, außerdem mittags ein warmes Essen, sofern dieses gebucht worden ist.
- (2)** Die Kosten für die Getränke sind in der zu zahlenden Benutzungsgebühr enthalten.
Für das Mittagessen wird neben der Benutzungsgebühr ein Verpflegungsgeld erhoben.
- (3)** Sofern die Teilnahme eines Kindes an der bereitgestellten Verpflegung nicht möglich ist, sind von den Erziehungsberechtigten/Eltern sämtliche erforderlichen Nahrungsmittel (z.B. Milchpulver, Gläschen, etc.) der Einrichtung zur Verfügung zu stellen.

§ 8 a Hygiene

Die für das Kind benötigten Pflegeprodukte (z.B. Creme, Puder, etc.) und Windeln sind von den Erziehungsberechtigten/Eltern in ausreichender Menge der Einrichtung zur Verfügung zu stellen.

§ 9 Benutzungsgebühr

- (1) Für den Besuch der Kindertagesstätte erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten eine Benutzungsgebühr.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird je Kind unter Berücksichtigung der Zeit des täglichen Besuches der Einrichtung berechnet.
- (3) Die Benutzungsgebühr beträgt monatlich je Kind

Betreuungsart	Zeitraum	Betrag
<u>Elementarbereich</u>		
¾-tagsgruppe	8.00-14.00 Uhr	€ 190,00
verl. ¾-tagsgruppe	8.00-15.30 Uhr	€ 227,00
Ganztagsgruppe	8.00-17.00 Uhr	€ 265,00
Frühstunde	7.00- 8.00 Uhr	€ 30,00
<u>Krippenbereich</u>		
¾-tagsgruppe	8.00-14.00 Uhr	€ 293,00
Ganztagsgruppe	8.00-17.00 Uhr	€ 408,00
Frühstunde	7.00- 8.00 Uhr	€ 45,00

- (4) Für auswärtige Kinder gem. § 2 Abs. 2 Satz 3 behält die Gemeinde Ellerau sich vor, gegenüber der jeweiligen Wohngemeinde gem. § 25 a KiTaG den Differenzbetrag zu den Gebühren als angemessenen Kostenausgleich geltend zu machen.
- (5) Es ist die Gebühr für das gewünschte Betreuungsangebot auch zu entrichten, wenn die entsprechende Betreuungszeit nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen wird.
- (6) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in die Kindertagesstätte aufgenommen, so ist jeden Tag 1/22 der zu zahlenden Benutzungsgebühr zu entrichten.
- (7) Wird ein Kind zeitweise über die normale Betriebszeit nach § 4 Abs. 3 hinaus betreut, so wird für jede angefangene Stunde eine sich aus der festgesetzten Benutzungsgebühr zu errechnende Stundengebühr/Tagesgebühr erhoben.
- (8) Bei Abwesenheit des Kindes durch Krankheit oder aus persönlichen Gründen im Laufe eines Monats ist die Benutzungsgebühr bis zum Ende des betreffenden Monats weiterzuzahlen. Eine Erstattung erfolgt nicht.
Nach Ablauf eines Monats seit dem ersten Tag der Abwesenheit kann der Platz durch ein anderes Kind besetzt werden, es sei denn, die Benutzungsgebühr wird von den Erziehungsberechtigten weiter gezahlt.

Ellerauer Ortsrecht

4-10

Lesefassung

- (9) Die Benutzungsgebühr ist auch zu entrichten im Falle der Schließung nach § 4 Abs. 2 der Satzung.
- (10) Die Gebühr kann auf schriftlichen Antrag ermäßigt werden. Es gelten zur Ermittlung des Sozialtarifes die Richtlinien des Kreises Segeberg zur Bildung einer Sozialstaffel für die Teilnehmerbeträge oder Gebühren in Kindertageseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tage der Aufnahme in die Kindertagesstätte und endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kind die Einrichtung besucht, sofern eine Abmeldung nach § 3 Abs. 1 erfolgt ist.

§ 11

Gebührenpflicht/Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet. Sie haften gesamtschuldnerisch.
- (2) Über die Höhe der Benutzungsgebühr wird Bescheid erteilt. Entsprechend wird bei Änderungen verfahren.

§ 12

Fälligkeit und Zahlungsweise

Die Benutzungsgebühr ist im voraus fällig und bis zum 10. eines jeden Monats – bei Neuanmeldung bis zum 10. des Folgemonats – auf das Konto der Gemeindekasse Ellerau zu überweisen. Abbuchungsermächtigungen können erteilt werden

§ 13

Verpflegungsgeld

- (1) Das Verpflegungsgeld gem. § 8 Abs. 2 Satz 2 wird bei Versorgung der Einrichtung durch einen externen Anbieter in Höhe von € 30,50 erhoben. Für Kinder mit Lebensmittelunverträglichkeiten beträgt das Verpflegungsgeld € 38,00. Bei Versorgung der Einrichtung durch die Mensa wird das Verpflegungsgeld gem. § 8 Abs. 2 Satz 2 analog dem in der Mensasatzung der Gemeinde Ellerau geregeltem Verpflegungsgeld erhoben.
Die Beiträge nach Satz 1 und 2 werden entsprechend des Verbraucherindex für Nahrungsmittel jährlich zum Beginn des Kita-Jahres wie folgt angepasst: Ändert sich der von dem Statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex für Nahrungsmittel in Deutschland auf der Basis 2005 = 100 gegenüber dem für den Monat des Inkrafttretens der Satzung veröffentlichten Index zum 30.04. eines Jahres, so ändert sich automatisch die Höhe des zu erhebenden Verpflegungsentgeltes im gleichen Verhältnis. Die Anpassung erfolgt zum Beginn des darauffolgenden Kita

Jahres. Bei jeder weiteren Indexänderung gegenüber der jeweils letzten Änderung des Verpflegungsentgeltes ist diese Regelung entsprechend anwendbar.

- (2) Das Verpflegungsgeld ist monatlich fällig und zusammen mit der Betreuungsgebühr bis zum 10. des folgenden Monats zu entrichten.
- (3) Bei krankheits- oder urlaubsbedingter Abwesenheit eines Kindes, die über eine Woche hinausgeht und attestiert bzw. rechtzeitig angekündigt worden ist, wird anteilig kein Verpflegungsgeld erhoben.
- (4) Kinder von Erziehungsberechtigten, die mit der Entrichtung des Verpflegungsgeldes schon länger als einen Monat im Rückstand sind, können von den Mittagsmahlzeiten ausgeschlossen werden.

§ 14 Elternvertretung/Beirat

- (1) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Elternvertretung.
- (2) Für die Kindertagesstätte ist ein Beirat gemäß § 18 Abs. 1 KiTaG einzurichten. Er besteht aus zwei Elternvertreter/innen, zwei Erzieherinnen bzw. Kinderpflegerinnen als Vertreter/innen der pädagogischen Kräfte und zwei politischen Vertreter/innen als Vertreter/innen des Trägers der Einrichtung.

§ 15 Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde darf die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die jeweiligen Satzungen über die Kindertagesstätten „Uns Lütten“ und „Lilliput“ treten zu diesem Zeitpunkt einschließlich ihrer Nachträge außer Kraft.

§ 16 a Übergangsregelung

Für Erziehungsberechtigte, die bei Inkrafttreten dieser Nachtragssatzung eine andere Betreuungszeit gebucht haben und entsprechend gebührenpflichtig sind, gilt die bisher

Ellerauer Ortsrecht

4-10

Lesefassung

bestehende Regelung weiterhin bis zu einer möglichen Änderung bzw. Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

Ellerau, 16.10.2017

Gemeinde Ellerau

Eckart Urban
- Bürgermeister -